

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund der §§ 5 und 8 KVG LSA vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 29. Oktober 2018 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark) (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§ 1

BEZEICHNUNG, ORGANISATION, AUFGABEN

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark) ist eine rechtlich unselbstständige, städtische Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Stadt Arendsee (Altmark)“

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Arendsee (Altmark) besteht aus den Ortsfeuerwehren (OF):

- Ortsfeuerwehr Arendsee (Altmark)
- Ortsfeuerwehr Binde
- Ortsfeuerwehr Dessau
- Ortsfeuerwehr Fleetmark mit Standort Rademin
- Ortsfeuerwehr Harpe
- Ortsfeuerwehr Höwisch
- Ortsfeuerwehr Kaulitz
- Ortsfeuerwehr Kerkau-Lübbars
- Ortsfeuerwehr Kleinau
- Ortsfeuerwehr Kläden
- Ortsfeuerwehr Leppin mit Standort Zehren
- Ortsfeuerwehr Lohne
- Ortsfeuerwehr Lüge mit Standort Molitz
- Ortsfeuerwehr Mechau
- Ortsfeuerwehr Neulingen
- Ortsfeuerwehr Sanne-Kerkuhn
- Ortsfeuerwehr Schrampe
- Ortsfeuerwehr Vissum
- Ortsfeuerwehr Zühlen
- Ortsfeuerwehr Ziemendorf
- Ortsfeuerwehr Zießau

und bildet die Gemeindefeuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark). Die Ortsfeuerwehren bleiben aufgrund ihrer traditionellen Entwicklung und örtlichen Lage selbstständige Feuerwehren innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Arendsee (Altmark).

(3) Sie erfüllt die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung entsprechend dem BrSchG LSA.

Die Aufgaben der FF umfassen:

- die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz) sowie die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz)
- die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei weiteren Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG
- die Aufklärung über brandschutzrechtliches Verhalten
- die Mitwirkung im Rettungsdienst sowie im erweiterten Katastrophenschutz.

(4) Darüber hinaus kann die FF zu anderen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn die Einsatzbereitschaft der Wehr dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sich ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt.

(5) Die FF der Stadt Arendsee (Altmark) untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der FF eines Stadtwehrleiters

(6) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark) besteht aus den jeweiligen Ortsfeuerwehren und ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- Einsatzabteilungen
- Alters- und Ehrenabteilung
- Jugendfeuerwehr
- Kinderfeuerwehr

(2) Die Einsatzstärke der Freiwilligen Feuerwehr und deren Ausstattung und deren einsatztaktische Gliederung richten sich nach dem vorhandenen Gefahrenpotential und werden auf Grundlage der Risikoanalyse und der damit verbundenen Brandschutzbedarfsplanung ermittelt und festgelegt.

§ 3

STADTWEHRLEITUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark) wird von einem Stadtwehrleiter geleitet und ist im Dienst der Vorgesetzte der Mitglieder. Die Jugendfeuerwehren der Stadt Arendsee (Altmark) werden durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung und entsprechend § 2 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des BrSchG verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arendsee (Altmark) und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Er handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage der vom Bürgermeister erlassenen Dienstanweisung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die zwei stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.

(2) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei Verhinderung in allen Dienstangelegenheiten zu vertreten.

(3) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden. Diese Übertragung kann auch ohne Funktionsübertragung erfolgen. Der Stadtwehrleiter kann nicht gleichzeitig die Funktion eines Ortswehrleiters ausüben.

(4) Zur Umsetzung und Erfüllung dienstlicher Angelegenheiten entsprechend dieser Satzung wird der Stadtwehrleiter ermächtigt, Dienstanweisungen zu erlassen. Die Unterzeichnung des Bürgermeisters ist erforderlich.

(5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag der Ortswehrleiter durch Abstimmung zur Berufung durch den Träger des Brandschutzes vorgeschlagen. Der Vorschlag hat mindestens 1 Monat vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und der Stellvertreter zu erfolgen.

(6) Vorgeschlagen werden können gemäß BrSchG nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(7) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Arendsee (Altmark) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt. Macht der Ehrenbeamte von der gesetzlichen Möglichkeit der Teilnahme am aktiven Dienst bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres Gebrauch und erfüllt er die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür, kann eine Berufung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen.

(8) Der Stadtwehrleiter und der Ortswehrleiter können vor Ablauf ihrer Amtszeit:

- auf eigenen Wunsch
- bei strukturellen Veränderungen

abberufen werden. Der Stadtrat hat bei Bedarf hierzu den notwendigen Beschluss zu fassen.

§ 4 ORTSWEHRLEITUNG

(1) Die Ortsfeuerwehren der Stadt Arendsee (Altmark) werden jeweils von einem Ortswehrleiter geleitet und ist im Dienst der Vorgesetzte seiner Mitglieder. Der Ortswehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage der vom Bürgermeister erlassenen Dienstanweisung. Er berät gemeinsam mit dem Stadtwehrleiter den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtung und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortswehrleiter zu unterstützen.

(2) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. Er übernimmt die Aufgaben der Aus- und Weiterbildung der Ortsfeuerwehr und entlastet diesbezüglich den Ortswehrleiter.

(3) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden dem Stadtrat von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 1 Monat vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Ortswehrleiters und Stellvertreters erfolgen.

(4) Vorgeschlagen werden können gemäß BrSchG nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr auf Grundlage der Laufbahnverordnung der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF) des Landes Sachsen-Anhalt. In Ausnahmefällen, spätestens nach einer zweijährigen Amtszeit, ist die notwendige Qualifikation nachzuweisen.

(5) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Arendsee (Altmark) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt. Macht der Ehrenbeamte von der gesetzlichen Möglichkeit der Teilnahme am aktiven Dienst bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres Gebrauch und erfüllt er die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür, kann eine Berufung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen.

(6) Zur erweiterten Wehrleitung der Ortsfeuerwehren gehören

- Zugführer
- Gruppenführer
- Jugendwart
- Kinderfeuerwehrwart
- Gerätewart
- Sicherheitsbeauftragter.

Die Funktionen sind nur in Ortswehrleitungen zu besetzen, die diese auch vorhalten.

(7) Von diesen zu besetzenden Funktionen werden folgende durch Vorschlag und offenen Abstimmung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr gewählt:

- Jugendwart
- Kinderfeuerwehrwart
- Gerätewart
- Sicherheitsbeauftragter.
-

Die zu Wählenden müssen die fachliche und persönliche Eignung für die jeweilige Funktion besitzen.

(8) Scheidet ein Mitglied aus der erweiterten Ortswehrleitung aus, kann die Leitung bis zur nächsten Wahl ein anderes Mitglied ersetzen.

(9) Nach den gültigen Bestimmungen kann die Ortswehrleitung dem Stadtwohrleiter Vorschläge zur Beförderung und Auszeichnung von Kameraden und Kameradinnen ihrer Ortsfeuerwehr einreichen.

(10) Die erweiterte Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter oder Stadtwohrleiter bei Bedarf einberufen. Der Ortswehrleiter hat die Ortswehrleitung einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Stadtrat oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

§ 5 ZUGBEREICHSLIMITER

(1) Die zusammengewachsenen Ortsfeuerwehren der Stadt Arendsee (Altmark) bilden Zugbereiche. Insgesamt bestehen fünf Zugbereiche in der Einheitsgemeinde, hervorgehend aus der Risikoanalyse.

(2) Aus der Mitte der angehörenden Ortswehrleiter des Zugbereichs wird der Zugbereichsleiter für 6 Jahre gewählt.

(3) Jeder Ortswehrleiter ist Vertreter, wenn der Zugbereichsleiter verhindert ist.

§ 6

AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

(1) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich beim Träger des Brandschutzes zu beantragen.

(2) Die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr ist mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beim Ortswehrleiter zu beantragen.

(3) Über den Aufnahmeantrag in die Einsatzabteilung entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Es ist schriftlich über die Entscheidung zu informieren.

(4) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter oder den Ortswehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

(5) Die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr erfolgt durch den jeweiligen Ortswehrleiter. Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis.

§ 7

EINSATZABTEILUNG

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das gesetzlich festgelegte Höchstalter nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzkräfte erfolgt nicht.

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- b) der Vollendung des 65. Lebensjahres bei Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Teilnahme am aktiven Dienst bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss.

(5) Der Austritt aus der Einsatzabteilung muss schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter erklärt werden. Dieser leitet die Erklärung an den Stadtwehrleiter weiter.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann der Ortswehrleiter in Absprache mit dem Stadtwehrleiter eine mündliche oder schriftliche Rüge aussprechen. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei

- rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
- fortgesetzter nachlässiger Dienstausübung,
- erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr,

nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des zuständigen Ortswehrleiters durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst innerhalb von 14 Tagen in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verlust oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Orts- oder Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 9 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Teilnahme am aktiven Dienst bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr selbst.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet außer durch Tod

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
- b) durch Ausschluss.

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Ortsfeuerwehr.

§ 10 JUGENDABTEILUNG

(1) Die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren führen die Namen

- Jugendfeuerwehr und Name der Ortsfeuerwehr.

(2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11 KINDERFEUERWEHR

(1) Die Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren führen die Namen

- Kinderfeuerwehr und Namen der Ortsfeuerwehr.

(2) Die Kinderfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung. Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet die Ortswehrleitung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(3) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet durch:

- Übertritt in die Jugendabteilung/Jugendfeuerwehr der OF
- Austritt auf eigenen Wunsch mit schriftlicher Rücknahme der Erziehungsberechtigten
- Ausschluss
- wenn gesundheitliche Bedenken gegen die Geeignetheit bestehen
- bei strukturellen Veränderungen.

(4) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu ausreichend qualifizierter und geeigneter Kameraden bedient.

§ 12

MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER ORTSFEUERWEHREN

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

(3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch eine offene Abstimmung. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 2 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 13
JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR
STADT ARENDSEE (ALTMARK)

(1) Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Arendsee (Altmark) besteht aus der Stadtwehrleitung und den Ortswehrleitern oder einem Stellvertreter der Ortsfeuerwehren.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Arendsee (Altmark) dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht)
- b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten
- c) die Überwachung der Dienstbeteiligung
- d) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte.

(4) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtwehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Kameraden anwesend ist. Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch eine offene Abstimmung. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 2 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 14
VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Die Verbandszugehörigkeit der Ortsfeuerwehren bleibt durch diese Satzung unberührt.

§ 15
SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16
INKRAFTTRETEN; AUßERKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark) (Feuerwehrsatzung) vom 15.02.2010 und deren 1. Änderung vom 17.03.2014 außer Kraft.

Arendsee (Altmark), 30. Oktober 2018

K l e b e
Bürgermeister